

Antrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Marc Bernhard, Kay Gottschalk, Dr. Bruno Hollnagel, Norbert Kleinwächter, Steffen Kotré, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Hansjörg Müller, Dr. Alice Weidel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Einhaltung des Verfassungs- und EU-Vertragsrechts bei der Euro-Stabilisierung sowie bei den Vorschlägen für eine Fiskalunion und für einen EU-Finanzminister

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die sogenannte Stabilisierung des Euro, die seit dem ersten sogenannten Griechenland-Rettungspaket im Mai 2010 fast täglich stattfindet, ist ökonomisch und juristisch ebenso hinterfragt worden wie die seit Jahren betriebene Ausweitung der Kompetenzen der Europäischen Union. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zwar in seiner Rechtsprechung seit 1993 und insbesondere ab 2009/2010 die Euro-Einführung und die diversen sogenannten Rettungs-Maßnahmen zunächst vom Grundsatz her noch gebilligt. Dies geschah jedoch unter klaren Bedingungen und Restriktionen, welche die eindeutigen Regelungen in den europäischen Verträgen berücksichtigten: Die Artikel 123 und 125 AEUV verbieten jegliche Staatsfinanzierung durch die Zentralbank und stellen klar, dass es keine Bailouts und keine Haftungsgemeinschaft zwischen Euro-Staaten geben kann. Die bindenden Vorgaben des BVerfG „Bis hierher und nicht weiter“ dienen dem Erhalt des Demokratieprinzips und der nationalen parlamentarischen Haushaltssouveränität.

Diese juristischen Bedingungen werden jedoch durch die aktuelle Politik der gewaltigen Anleihenkaufprogramme („APP“ – „Asset Purchase Programme“) der EZB verletzt. Sogar das sehr Euro- und EU-freundliche BVerfG äußerte gravierende Bedenken im Hinblick auf das deutsche Verfassungsrecht wie auch auf die europäischen Verträge von Maastricht und Lissabon („OMT“-Vorlagebeschluss des BVerfG 2014; sowie Kritik an den „APP“-Programmen der EZB im Jahr 2017): Mit Vorlagebeschluss vom 18. Juli 2017 regte es gegenüber dem Europäischen Gerichtshof an, festzustellen, dass die inzwischen über zwei Billionen Euro teuren „Public Sector Purchase Programme“- (PSPP)-Staatsanleihenkäufe vertrags- und verfassungswidrig sind. Über dieses Programm greift die EZB fast täglich mit hohen Milliardenbeträgen in die größten und wichtigsten Finanzmärkte ein. Die EZB hat diese Anleihemärkte zugunsten der sogenannten Euro-Südländer und mit hohem Anteil zulasten künftiger deutscher Steuerzahler heute faktisch planwirtschaftlich monopolisiert und damit marktwirtschaftlich dysfunktionalisiert. Das BVerfG wertet darum PSPP tendenziell als monetäre Staatsfinanzierung und als sogenannte übergreifende Programm-Maßnahme: Die EZB handelt hier vermutlich mandatsüberschreitend, d. h. nicht (legal) währungspolitisch, sondern (illegal) wirtschaftspolitisch; zudem bei einem Aufwand i. H. v. derzeit 30 bis 60 Milliarden Euro pro Monat auch unverhältnismäßig.

Ähnlich kritisch sah das BVerfG schon 2009 in seinem sogenannten Lissabon-Urteil weitere Kompetenzabgaben an die Europäische Union. Es sah es als entscheidend an, dass das Prinzip der [national-parlamentarischen] „budgetären Gesamtverantwortung“ und das [nationale] „Sozialstaatsprinzip“ erhalten bleiben. Analog gebietet auch Artikel 110 des Grundgesetzes die nationale Haushaltsverantwortung des Deutschen Bundestages: Über Einnahmen und Ausgaben muss im Wesentlichen im Bundestag entschieden werden. Dieses Königsrecht des Parlaments wurde ebenso wie das No-Bailout-Gebot der Europäischen Verträge durch die diversen Rettungsmaßnahmen für den Euro und insbesondere durch den sogenannten ESM-Stabilitätsmechanismus bereits erheblich strapaziert – wurde jedoch vom Bundesverfassungsgericht als gerade noch erhalten angesehen („Ja – aber“ / „Bis hierher und nicht weiter“). Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ schrieb 2009 zum Lissabon-Urteil: „Wer mehr will, wer also einen europäischen Bundesstaat gründen will, der muss das deutsche Volk direkt befragen. Im Übrigen gäbe es dafür wohl in kaum einem EU-Staat eine Mehrheit.“

Vor diesem Hintergrund ist die vom französischen Präsidenten Macron in seiner sogenannten „Weltregierungserklärung“ (Zitat vom 27.9.2017 aus WELT KOMPAKT) vorgetragene Idee eines Kollektivhaushalts aller europäischen Länder samt EU-Finanzminister und weiterer kollektiver Haftungsvehikel der Euro-Staaten eine absehbar rechtswidrige Zumutung: Der weitere, damit absehbare Weg in den EU-Staat und eine womöglich Billionen Euro teure Fiskal- und Schuldenunion wäre gerade für Deutschland ein gravierender finanzieller und rechtlicher Irrweg. Jede weitere Abgabe zentraler Souveränitätsrechte der nationalen Parlamente und damit eine massive Kompetenzerweiterung der EU sind gemäß Lissabon-Urteil des BVerfG ohne vorherige Volksabstimmung nicht nur in Deutschland rechts- und sogar verfassungswidrig, sondern widersprechen auch den geltenden europäischen Verträgen.

Alle Planungen für die „Vereinigten Staaten von Europa“ verstoßen eklatant gegen das Demokratieprinzip, sofern nicht der Wille der deutschen und der anderen europäischen Bürger festgestellt wird. Die Iren, die Niederländer und sogar die Franzosen lehnten entsprechende Ideen in der ursprünglich geplanten sogenannten EU-Verfassung 2005/2008 schon einmal ab. Ein aus souveränen Nationen bestehender europäischer Staatenverbund ist der einzig legale und demokratische Rahmen für eine vertiefte Zusammenarbeit. Ein EU-Staat mit postnationaler Zentralregierung wäre dagegen eindeutig rechtswidrig – und angesichts der seit mindestens 2010 permanent erforderlichen transfersozialistischen sogenannten Eurorettung auch nur noch dank deutscher Haftungssubstanz überlebensfähig. Die Haftungssummen, die für dieses nicht nachhaltige und alleine Deutschland (je nach Annahmen) über 500 Milliarden Euro pro Jahr kostende Projekt aufgewandt werden, sind schon heute viel zu hoch. Die wichtigsten Prinzipien unseres Gemeinwesens – Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Marktwirtschaft als Quelle unseres Wohlstands, Sozialstaat in nationaler Verantwortung, nationale Finanzsouveränität – sind zwingend zu schützen und zu erhalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ihre Einflussmöglichkeiten als Regierung des größten Zahlungs- und Haftungsstaats innerhalb der Euro-Zone und die entsprechende Verhandlungsmacht in den Gremien einzusetzen, um geltendem Recht und den o. g. demokratischen, sozialen und marktwirtschaftlichen Prinzipien wieder zur Geltung zu verhelfen und absehbare Verfassungsbrüche beim Marsch in einen EU-Staat mit europäischer Zentralregierung schon von vornherein auszuschließen.

Konkret wird die Bundesregierung aufgefordert,

- gemäß Artikel 263 AEUV beim Europäischen Gerichtshof Klage zu erheben gegen sämtliche Beschlüsse des EZB-Rates seit Januar 2015 zu den sogenannten Asset-Purchase-Programmen zum Ankauf von Staats- und Unternehmensanleihen und Asset-Backed-Securities (ABS)-Derivaten „wegen Unzuständigkeit [der EZB] und Verletzung der Verträge [durch die EZB]“;
- in Absprache und Kooperation mit dem deutschen Vertreter im EZB-Rat das sofortige Auslaufen insbesondere des PSPP-Programms sowie der weiteren APP-Programme unmissverständlich anzumahnen – und jedes künftige, vergleichbare Programm der EZB (inklusive aller Änderungs- und Ausweitungsbeschlüsse zu bestehenden Programmen) bereits heute strikt abzulehnen;
- mit dem Vertreter der Bundesbank im EZB-Rat zu beraten, wie diesem Anliegen Nachdruck verliehen werden kann. Deutschland könnte etwa die Rückführung des sogenannten Target-Kontos der Deutschen Bundesbank beim Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) auf seinen ursprünglichen Zweck als kurzfristiges Verrechnungskonto für zwischenstaatliche Finanzsalden anmahnen, d. h. die regelmäßige Saldierung des Kontos auf null fordern, wie es bis 2007 der Fall war und wie es beispielsweise die US-Bundesstaaten in ihrem analogen Target-System jährlich tun. Ein Verrechnungskonto, das laut Professor H.-W. Sinn einen „ziemlich wertlosen“ Forderungssaldo von derzeit nominal 879 Milliarden Euro ausweist, ist eine hochgefährliche Absurdität, wenn die Bundesbank Reserven von ca. 100 Milliarden Euro bzw. fünf Milliarden Euro Eigenkapital hat. Dieses riesige Abschreibungs- und damit Rekapitalisierungs-Risiko der Bundesbank durch indirekte Dauerrettungen der Euro-Südländer via Target muss ebenso wie das PSPP-Programm endlich beendet werden;
- insbesondere Frankreich über alle verfügbaren Kanäle der Bundesregierung und über die EU-Institutionen glaubhaft und frühzeitig zu signalisieren, dass Deutschland auch auf finanziellem Gebiet seine Souveränität künftig nicht mehr zu großen Teilen „europäisieren“ und damit aufgeben wird. Die Bundesregierung darf die o. g. Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und nationaler Verantwortlichkeit nicht durch weitere Kompetenzabgaben an die EU und noch größere, intransparente bzw. „visionäre“ Euro-Rettungs-Programme aufgeben – und muss darum die Planungen in Richtung bürgerfern gelenktem, supranationalem EU-Staat mit primär deutscher Finanzierung und europäischer Zentralregierung ablehnen.

Berlin, den 27. Oktober 2017

Dr. Alexander Gauland, Dr. Alice Weidel und Fraktion

Begründung

Zur weiteren Begründung verweisen wir auf die nachfolgenden Quellenangaben und Zitate:

„Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die dem Anleihenkaufprogramm zugrundeliegenden Beschlüsse gegen das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung gemäß Art. 123 AEUV verstoßen sowie über das Mandat der Europäischen Zentralbank für die Währungspolitik hinausgehen und damit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten übergreifen.“; Pressemitteilung BVerfG 70/2017, verfügbar unter

www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-070.html; vgl. auch den zugehörigen Beschlusstext des BVerfG zu den Verfahren zum Anleihenkaufprogramm der EZB (PSPP) vom 18. Juli 2017 zu den Verfahrensnummern 2 BvR 859/15, 980/16, 2006/15 und 1651/15, verfügbar unter

www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2017/07/rs20170718_2bvr085915.pdf

„Eine das Demokratieprinzip in seinem substantiellen Bestimmungsgehalt verletzende Übertragung des Budgetrechts des Bundestages läge vor, wenn die Festlegung über Art und Höhe der den Bürger treffenden Abgaben in wesentlichem Umfang supranationalisiert würde. Der Bundestag muss dem Volk gegenüber verantwortlich über die Summe der Belastungen der Bürger entscheiden. Entsprechendes gilt für wesentliche Ausgaben des Staates. Entscheidend ist, dass die [budgetäre] Gesamtverantwortung mit ausreichenden politischen Freiräumen für Einnahmen und Ausgaben noch im Deutschen Bundestag getroffen werden kann. Das Sozialstaatsprinzip begründet die Pflicht des Staates, für eine gerechte [nationale] Sozialordnung zu sorgen [...]“, BVerfG, 30.6.2009, RZ 256 / 257

„[Der Bundestag muss] der Ort bleiben, an dem eigenverantwortlich über Einnahmen und Ausgaben entschieden wird, auch im Hinblick auf internationale und europäische Verbindlichkeiten.“;

Beck-Kommentar zum BVerfG-Urteil vom 30.6.2009 zum Lissabon-Vertrag, verfügbar unter

https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbeckok_34_bandverfr%2Fgg%2Fcont%2Fbeckok.gg.a38.glb.gli.htm

Kommentar der FAZ vom 30.6.2009 zum Urteil des BVerfG zum Lissabon-Vertrag: „Weckruf aus Karlsruhe. Lissabon-Urteil: Bis hierhin und nicht weiter. Deutschland darf sich zwar dem europäischen Vertrag von Lissabon unterwerfen - aber nur unter strengen Bedingungen. Wer mehr will, muss das deutsche Volk direkt befragen. Das ist der Schlusspunkt der europäischen Integration, wie wir sie kennen. Bis hierhin und nicht weiter, schallt es der Politik aus Karlsruhe entgegen. Deutschland darf sich zwar dem Vertrag von Lissabon unterwerfen, aber nur unter strengen Bedingungen. Die bisherige europäische Einigung auf der Grundlage von Verträgen zwischen souveränen Staaten darf nach Ansicht des deutschen Bundesverfassungsgerichts nicht so verwirklicht werden, dass den Mitgliedstaaten der Spielraum für politische Gestaltung genommen wird. Über Krieg und Frieden, über Einnahmen und Ausgaben muss im Wesentlichen weiterhin in Deutschland entschieden werden. Ein Kernbestand an Aufgaben bleibt unveräußerlicher Teil der Souveränität. Wer mehr will, wer also einen europäischen Bundesstaat gründen will, der muss das deutsche Volk direkt befragen. Die ausführliche Beschreibung von wesentlichen Staatsaufgaben ist ebenso neu in dieser finalen Karlsruher Entscheidung wie der Hinweis auf eine mögliche neue Verfassung, in der dann Deutschland nur noch ein Glied eines europäischen Staates wäre. Einen solchen Verzicht auf die eigene staatliche Souveränität könnte nur unmittelbar das deutsche Volk leisten. Der Vertrag von Lissabon begründet gerade keinen europäischen Bundesstaat. Im Übrigen gäbe es dafür wohl in kaum einem EU-Staat eine Mehrheit.“, verfügbar unter

www.faz.net/aktuell/politik/lissabon-urteil-weckruf-aus-karlsruhe-1815140.html

„Macrons Weltregierungserklärung“, WELT KOMPAKT, 27.9.2017, S. 8, verfügbar unter

www.welt.de/politik/ausland/article169073220/Die-Weltregierungserklaerung-des-Emmanuel-Macron.html

Vgl. Macrons „Europarede“ an der Universität Sorbonne, Paris, 26. September 2017, verfügbar unter www.elysee.fr/declarations/article/initiative-pour-l-europe-discours-d-emmanuel-macron-pour-une-europe-souveraine-unie-democratique/

„Das Grundgesetz ermächtigt mit Art. 23 GG zur Beteiligung und Entwicklung einer als Staatenverbund konzipierten Europäischen Union. [...] eine [...] Verbindung souverän bleibender Staaten, [...] deren Grundordnung [...] allein der Verfügung der Mitgliedstaaten unterliegt und in der die Völker [...] der Mitgliedstaaten die Subjekte demokratischer Legitimation bleiben.“; (aus der Pressemitteilung des BVerfG zum Lissabon-Urteil vom 30.6.2009), verfügbar unter

www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/06/es20090630_2bve000208.html

„... hält das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon nach Ansicht des BVerfG den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das Grundgesetz an die EU stellt, im Grundsatz stand. Die EU sei zwar nach dem Vertrag weit integriert, doch werde kein Bundesstaat geschaffen, es handele sich bei der EU um einen Verbund souveräner Staaten.“; (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 – 375/09: „Grundgesetz a. d.“), verfügbar unter

www.bundestag.de/blob/412410/df91dad671d7abcdece29e22d8d4606/wd-3-375-09-pdf-data.pdf

„[Steigende Target-Salden sind ein] Effekt der QE-Politik [der EZB]. Die Öffentlichkeit hat allen Grund, deswegen beunruhigt zu sein. Die Target-Buchungen der Bundesbank sind weitgehend Luftnummern, die der Bilanzkosmetik dienen. Deutschland sollte sich darauf einstellen, größere Teile seiner Target-Forderungen effektiv zu verlieren, [sogar dann,] wenn der Euro weiterexistiert. Die Bundesbank wird durch das QE-Programm gezwungen, an der Bereinigung der spanischen Schuldenlage gegenüber dem gesamten Rest der Welt mitzuwirken. [Zudem] verwenden die außereuropäischen und [süd-]europäischen [Target-Schuldner] ihre Erlöse bevorzugt für den Erwerb von Vermögenswerten in Deutschland.“;

Hans-Werner Sinn, „Am Limit“; in: FAZ vom 18.8.2017, S. 20f, verfügbar unter http://hanswerner-sinn.de/de/FAZ_18082017